

Archivsatzung der Stadt Frohburg

(Stand vom 01.01.2002)

Aufgrund von § 4 (1) der Sächs. Gemeindeordnung und § 13 Abs. 3 Archivgesetz für den Freistaat Sachsen sowie der §§ 2 und 9 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes hat der Stadtrat der Stadt Frohburg in seiner Sitzung am 02.04.98 folgende Archivsatzung als Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadtverwaltung Frohburg unterhält ein Archiv.
- (2) Durch diese Satzung wird die Archivierung von Unterlagen im Stadtarchiv sowie die Benutzung der Bestände des Archivs geregelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung nötigen Hilfsmitteln. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, das vom Stadtarchiv ergänzend gesammelt wird.
- (2) Unterlagen sind insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Bilder, Filme, Tonträger, maschinell lesbare Datenträger einschließlich der für die Auswertung der gespeicherten Daten erforderlichen Programme sowie andere Träger von Informationen.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für die Rechtsprechung, Verwaltung, Wissenschaft, Forschung und Heimatgeschichte oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.
- (4) Das Archivieren beinhaltet das Erfassen, Übernehmen, Bewerten, Verwahren, Erhalten, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut.

Zweiter Abschnitt

§ 3 Aufgaben des Archivs

- (1) Das Stadtarchiv ist für sämtliche Fragen des städtischen Archivwesens fachlich zuständig.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle Unterlagen von bleibendem Wert zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen. Archiviert wird auch das Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt, soweit keine anderweitigen gesetzlichen Zuständigkeiten bestehen. Außerdem sammelt das Archiv Dokumentationsunterlagen, die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsam sind.
- (3) Das Archiv kann auf Grund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren.
- (4) Das Archiv ist befugt, Archivgut von fremden Eigentümern zu vernichten, bei denen die Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist. Eine Vereinbarung darüber hat bereits im Übernahmevertrag zu erfolgen. Es ist ein Nachweis über die Vernichtung zu führen und dauernd aufzubewahren.

- (5) Archivgut ist vor Schäden und Verlust zu schützen. Es gehört zum Landeskulturgut und darf nicht veräußert werden.
- (6) Das Archiv fördert die Erforschung der Stadtgeschichte.

§ 4 Auftragsarchivierung

Das Archiv kann Unterlagen übernehmen, bei denen die Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind. In diesem Fall behalten die abgebenden Stellen das Verfügungsrecht.

Dritter Abschnitt

Benutzung des Archivgutes

§ 5 Grundsätze

- (1) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann das Archiv nutzen, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Zur Benutzung des Archivguts ist eine Benutzungserlaubnis erforderlich. Der Antrag auf Benutzungserlaubnis ist schriftlich beim Archiv einzureichen und muss folgende Angaben haben:
 - Name und Vorname des Benutzers,
 - Anschrift,
 - Thematik und Zweck der Archivbenutzung,
 - Auftraggeber,
 - Alter des Antragstellers.

Die Benutzungserlaubnis gilt nur für das angegebene Arbeitsthema sowie für das laufende Kalenderjahr. Sie ist auf andere Personen nicht übertragbar.

- (3) Der Nutzer hat sich grundsätzlich auszuweisen. Eine Vollmacht ist vorzulegen, wenn eine Nutzung im Auftrag eines Dritten erfolgt und die Nutzung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist. Eine Nutzung durch Minderjährige bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (4) Als Benutzung des Archivgutes zählen auch:
 - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstige Hilfsmittel,
 - c) Einsichtnahme in Archivgut.
- (5) Die Benutzung muss eingeschränkt oder versagt werden, wenn begründete Bedenken bestehen, z.B. Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung verletzt würden oder das Wohl der Stadt gefährdet würde.

§ 6 Direktbenutzung im Archiv

- (1) Während der festgesetzten Öffnungszeiten kann das Archivgut im Benutzerraum unter Aufsicht des Archivpersonals eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Zum Schutz des Archivgutes ist untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen und zu trinken.
- (3) Sämtliches Archivgut ist vom Benutzer sorgfältig zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

- (4) Es ist nicht gestattet, den Ordnungszustand des Archivgutes zu verändern, Bestandteile des Archivgutes zu entfernen, schriftliche Ergänzungen anzubringen oder Streichungen durchzuführen. Jedes Durchpausen von Karten und Plänen ist untersagt.

§ 7 Auskunfterteilung

Auskünfte zu Art, Umfang und Zustand der benötigten Archivalien werden auf schriftliche Anfrage schriftlich erteilt. Ein Anspruch auf die Bearbeitung von darüber hinausgehenden Anfragen besteht nicht.

§ 8 Schutzfristen

- (1) Das Archivgut wird in der Regel dreißig (30) Jahre nach Entstehung der Unterlagen zur Benutzung freigegeben.
- (2) Es gibt aber auch Unterlagen, die erst sechzig (60) Jahre nach ihrer Entstehung benutzt werden. Diese unterliegen besonderen Geheimhaltungsvorschriften.
- (3) Personenbezogenes Archivgut darf zehn (10) Jahre nach deren Tod durch Dritte benutzt werden. Ist der Todestag nicht feststellbar, endet die Schutzfrist einhundert (100) Jahre nach der Geburt der betroffenen Person. Die Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.
- (4) Die Schutzfristen gemäß Absatz (1) und (2) gelten nicht für Archivgut der Rechtsvorgänger des Freistaates Sachsen und der Funktionsvorgänger der Gerichte, Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen sowie aus der Zeit vom 08. Mai 1945 – 02. Okt. 1990 für das Archivgut der ehem. staatl. oder wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen. Das gilt auch für Archivgut von Parteien, gesellschaftl. Organisationen und juristischen Personen.
- (5) Die festgelegten Schutzfristen können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt.

§ 9 Auswertung und Veröffentlichung

- (1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Belange der Stadt, die Urheberrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter sowie deren schutzwürdige Interessen zu wahren, Belegstellen sind anzugeben. Der Benutzer hat die Stadt Frohburg von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst, sind Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
- (3) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Stadtarchivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Anzeigen anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Reproduktion

- (1) Der Benutzer kann vom Archivgut des Stadtarchivs Reproduktionen anfertigen lassen. Dazu bedarf es der Zustimmung. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstellen verwendet werden.

- (2) Vor jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 11 Gebühren

- (1) Die Benutzung des Archivs ist gebührenpflichtig. Schuldner ist der Benutzer des Archivs. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs und betragen

- für einen Tag *5,00 EUR*
- für eine Woche *15,00 EUR*

Die Gebühren bis zu *50,00 EUR* werden nach Abschluss der Inanspruchnahme mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig, höhere Beträge binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Festsetzung.

- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Frohburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 11 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme des Archivs

- 1) für nachweislich wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke,
- 2) in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland,
- 3) für Beratung und Auskunftserteilung, die ohne Hinzuziehung von Archivalien oder archivarischer Hilfsmittel möglich ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Archivsatzung vom 05.09.96 wird aufgehoben.

Frohburg, den 01.05.1998/09.11.2001

H i e n s c h
Bürgermeister